



Geschäftsbereich
Recht, Zentrale Dienste

Nr. 04 / Mai 2020



Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Hygiene im Unternehmen	2
Unfallversicherung im Home-Office	3
Datenschutz	3
Corona-FAQ-Sammlung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten.....	3
Externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig	4
Gesellschaftsrecht	4
Firmenbezeichnung muss dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen	4
Wettbewerbsrecht	5
Werberat zieht Bilanz für 2019.....	5
„Auch online“ – Preisangaben in Prospekt und Onlineshop.....	6
Gewerblicher Rechtsschutz	6
EuGH: Autoradios in Mietwagen unterliegen keinen Urheberrechtsabgaben	6
Steuern	7
Aktuelles Urteil zum Lohnsteuerrecht	7
Keine Bindungsfrist für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung	8
Einkommensteuer: Hinzuschätzung von Einnahmen und Umsätzen.....	9
Wirtschaftsrecht	9
Entsorgung von Unterlagen in 2020.....	9
Geringere Kosten und mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inkassoverfahren	10
Veranstaltungen	12

Hygiene im Unternehmen

Die [Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie](#), die seit dem 18. Mai in Kraft ist, sieht vor, dass alle Betriebe, die geöffnet haben, entsprechende Hygienemaßnahmen ergreifen. Neben der Erstellung eines Hygienekonzeptes ist auch die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Informationen und Muster dazu halten die [Berufsgenossenschaften](#) bereit. Dort finden Sie branchenspezifische Arbeitsschutzstandards, so z.B. für Kosmetiker, Fitnessstudios oder die Verkehrswirtschaft. Daneben haben Wirtschafts-, Verbraucherschutz- und Gesundheitsministerium in Zusammenarbeit mit dem DEHOGA Saar und der Gewerkschaft NGG [Hygieneregeln](#) erarbeitet, um das Infektionsrisiko in saarländischen Hotels und Gaststätten zu minimieren.

Allgemeine Grundsätze

Das Bundesarbeitsministerium hat einen [Arbeitsschutzstandard](#) erarbeitet. Für den Einzelhandel hat das Saarland einen entsprechenden Flyer herausgegeben, den Sie [hier](#) abrufen können. Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Mindestabstand zwischen Personen von 1,5 Metern
- Es sollten Regelungen für Beschäftigte mit Symptomen, die einer Risikogruppe angehören, die positiv getestet wurden oder Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, getroffen werden
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung durch Personal und Kunden
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion

Informationen für Mitarbeiter

Auch die Mitarbeiter sollten in Bezug auf Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden und die nötigen Informationen zu Hygiene- und Verhaltensregeln in der Corona-Krise erhalten. Informationen und Flyer erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung unter <https://www.infektionsschutz.de/>.

Darüber hinaus sind folgende Punkte zu beachten:

- Mindestabstand (1,5 m) zwischen den Mitarbeitern
- Entzerrung durch rollierende Einsatzpläne und Homeoffice
- Nach Möglichkeit Öffnungszeiten ausweiten, um Frequenz zu reduzieren
- Zugangstüren möglichst offenstehen lassen bzw. fortlaufend desinfizieren
- Arbeitsgruppen / Teams zeitlich und räumlich trennen und Pausenzeiten versetzt legen
- Interne und externe Besprechungen möglichst online oder telefonisch durchführen Soweit möglich Besprechungen nur telefonisch bzw. als Videokonferenz durchführen
- Mund-Nasen-Bedeckung, Einweghandschuhe und Desinfektionsmittel bereitstellen
- Regelmäßige Reinigung und Desinfektion der Arbeitsmittel und Räumlichkeiten

Weitere Informationen zum Thema Corona finden Sie auf unserer Homepage unter www.saarland.ihk.de, [Kennzahl 2219](#).

Unfallversicherung im Home-Office

Aufgrund der Corona-Krise sind viele Unternehmen dazu übergegangen, Home-Office-Regelungen mit ihren Mitarbeitern zu vereinbaren. Doch was ist, wenn im Home-Office ein Unfall passiert? Liegt dann ein Arbeitsunfall vor?

Grundsätzlich greift auch beim Home-Office die Unfallversicherung ein, soweit der Unfall im Zusammenhang mit der abhängigen Beschäftigung besteht. Private Tätigkeiten während der Heimarbeit sind dagegen nicht unfallversichert.

Das heißt zum Beispiel: Fällt eine Versicherte die Treppe hinunter und verletzt sich dabei, weil sie im Erdgeschoss die unterbrochene Internetverbindung überprüfen will, die sie für die dienstliche Kommunikation benötigt, wäre dieser Unfall versichert. Fällt sie hingegen die Treppe hinunter, weil sie eine private Paketsendung entgegennehmen will, wäre dies nicht versichert. Nach der Rechtsprechung der Sozialgerichte liegt in der Regel auch kein Arbeitsunfall vor, wenn der Unfall auf dem Weg zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme passiert.

Die Abgrenzung zwischen versicherter und unversicherter Tätigkeit ist gerade im Homeoffice nicht ganz einfach. Es stellt sich zum Beispiel die Frage, welche Wege im Homeoffice versichert sind. Einige Urteile des Bundessozialgerichtes hat es dazu schon gegeben. So gelten die Wege zur Toilette oder zur Nahrungsaufnahme in der Küche als eigenwirtschaftliche Tätigkeiten und sind damit im Homeoffice nicht versichert. Denn der Gang zur Toilette oder die Nahrungsaufnahme dienen nicht unmittelbar dem Betriebsinteresse des Arbeitgebers zählen und damit nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht.

Anlaufstellen für Arbeitsunfälle sind die jeweils zuständigen Berufsgenossenschaften (BG) als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Diese bieten neben der Beratung auch [Tipps](#) und schulen die mit Aufgaben der Arbeitssicherheit betrauten Personen.

Quelle: PM des DGUV vom 19. März 2020

Datenschutz

Corona-FAQ-Sammlung des Hamburgischen Datenschutzbeauftragten

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit stellt auf seiner Homepage eine Corona-FAQ-Sammlung zur Verfügung, die stets weiter fortgeschrieben wird.

Behandelt werden unter anderem Fragen zur Umgestaltung der Arbeitsplätze auf ein Home-Office. Darüber hinaus werden Fragen zur Verarbeitung personenbezogener Covid-19-Daten durch den stationären Handel und Unternehmen mit Publikumsverkehr sowie im Beschäftigungsverhältnis beantwortet.

Die FAQ können [hier](#) eingesehen werden.

Externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig

Der BFH hat entschieden, dass ein externer Datenschutzbeauftragter gewerbesteuerpflichtig ist, auch wenn er zugleich als selbstständiger Rechtsanwalt tätig ist.

Dem Verfahren des Bundesfinanzhofs (BFH) lag folgender Sachverhalt zugrunde: Ein im Bereich des IT-Rechts tätiger selbstständiger Rechtsanwalt arbeitete daneben als externer Datenschutzbeauftragter (DSB) u. a. für verschiedene größere Unternehmen aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen. Er vertrat bei der Abgabe seiner Steuererklärungen stets die Auffassung, als externer DSB nicht gewerblich, sondern freiberuflich tätig zu sein. Das zuständige Finanzamt (FA) ordnete diese Tätigkeit indes als gewerblich ein und setzte dementsprechend Gewerbesteuermessbeträge fest. Da der nach § 4 Abs. 3 EStG ermittelte Gewinn aus der Tätigkeit als externer DSB über 150.000 EUR betrug, forderte ihn das FA als gewerblichen Unternehmer gemäß § 141 AO auf, ab dem Folgejahr Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen. Der hiergegen eingelegte Einspruch blieb ebenso erfolglos wie die beim Finanzgericht München eingelegte Klage. Daraufhin legte der Kläger Revision beim BFH ein.

Der BFH hat die Revision als unbegründet zurück gewiesen mit der Begründung, dass ein als externer DSB für Unternehmen tätiger selbstständiger Rechtsanwalt in Bezug auf diese Tätigkeit ein gewerblicher Unternehmer ist. Die Tätigkeit als externer DSB sei nicht als freier Beruf zu qualifizieren. Insbesondere handelt es sich nach der Auffassung des BFH nicht um einen rechtsanwaltsähnlichen Beruf gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG, auch wenn die Tätigkeit als externer DSB in der ausgeübten Art und Weise im Schwerpunkt rechtsberatend ist. Zur Begründung verwies der BFH insbesondere darauf, dass die Tätigkeit als externer DSB nicht dem Katalogberuf des Rechtsanwalts vorbehalten ist und die Ausübung nicht an eine vergleichbare akademische Ausbildung geknüpft ist.

Das Urteil des BFH hat insoweit Auswirkung auf den Rechtsanwalt, weil er aufgrund dieser gewerblichen Einordnung nicht nur Mitglied bei der Rechtsanwaltskammer als Rechtsanwalt ist, sondern auch Mitglied bei der örtlich zuständigen IHK. Denn: Es ist die Veranlagung zur Gewerbesteuer, die letztendlich entscheidend für die Begründung einer IHK-Mitgliedschaft ist.

BFH, Urteil vom 14. Januar 2020, VIII R 27/17

Gesellschaftsrecht

Firmenbezeichnung muss dem Grundsatz der Firmenwahrheit entsprechen

Nach dem Grundsatz der Firmenwahrheit, ist es untersagt, dass zum Schutz der Geschäftspartner, der Mitbewerber und des lautereren Wettbewerbs die Firma Angaben enthält, die dazu geeignet sind, bei den maßgeblichen Verkehrskreisen wesentliche unrichtige Vorstellungen hervorzurufen. Deshalb ist es dem Registergericht versagt, ein im Handelsregister mit dem Unternehmensgegenstand „Betrieb von Spielhallen, Vergnügungsstätten und Aufstellen von Spielautomaten mit und ohne Gewinnmöglichkeit“ eingetragenes Unternehmen, auf Anmeldung des neu bestellten Geschäftsführers hin unter Erweiterung des Unternehmensgegenstandes auf „Gastronomie, Einzel- und Großhandel von Lebensmitteln und Kleinwaren“ als „Not & Elend GmbH“ einzutragen.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12. August 2019, I-3 Wx 26/19

Werberat zieht Bilanz für 2019

Der Werberat ist erste Anlaufstelle für Beschwerden aus der Bevölkerung und fungiert als Mittler zwischen Werbenden und Umworbene(n). Die Bürgerinnen und Bürger können sich an die Institution wenden, wenn kommerzielle Kommunikation zwar rechtlich nicht zu beanstanden ist, aber aus anderen Gründen als unangemessen empfunden wird. Die Vorteile: Das Verfahren ist schnell, unkompliziert und für die Beschwerdeführer kostenfrei.

Im vergangenen Jahr wurden so 793 Werbemaßnahmen überprüft, zu denen aus der Bevölkerung 3.636 einzelne Beschwerden vorlagen. Rund 91 Prozent der Unternehmen kamen dem Votum des Werberats nach und stoppten bzw. änderten die beanstandete Werbung.

Im Jahr 2019 wandten sich die Menschen mit den unterschiedlichsten Anliegen an den Werberat in Berlin. Sie sahen Kinder durch einzelne Werbemaßnahmen in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, protestierten gegen sexistische Werbung, empfanden allgemeine Grundwerte von Anstand und Moral verletzt oder kritisierten Werbung als gewaltverherrlichend oder rassistisch und vieles mehr.

Von den insgesamt 793 geprüften Fällen fielen 279 Fälle nicht in die Zuständigkeit des Werberats, etwa weil es sich nicht um Wirtschaftswerbung, sondern um Werbung von Behörden oder Parteien handelte, die Produkte an sich kritisiert oder Verstöße gegen gesetzliche Werbeverbote geltend gemacht wurden. Bei den 514 (Zuwachs von 11 % zum Vorjahr) entschiedenen Fällen, teilte der Werberat in 141 Fällen die Kritik der Beschwerdeführer und informierte die betreffenden Unternehmen über den Verstoß gegen den Werbekodex. In 128 Fällen wurde die Werbung von den betroffenen Unternehmen zurückgezogen oder geändert. In 373 Fällen wurde kein Verstoß angenommen. Nur in wenigen Fällen reagierten die Unternehmen nicht unmittelbar auf die Beanstandung und erhielten deshalb eine Öffentliche Rüge (13 Fälle).

Geschlechterdiskriminierende Werbung, also sexistische Werbung, Frauen- und/oder Männerdiskriminierung, steht nach wie vor an der Spitze der Gründe, warum sich die Bevölkerung mit Protesten an den Werberat wendet. Hier ging die Anzahl der Beschwerdefälle nochmals minimal zurück, von 261 Fällen im Jahr 2018 auf 259 im Jahr 2019. In ungefähr einem Drittel der Fälle folgte der Werberat der Kritik (84 Fälle).

An zweiter Stelle der Beschwerdegründe standen Verstöße gegen Ethische und moralische Mindestanforderungen (70 Fälle). Weitere Beschwerdeinhalte betrafen den Kinder- und Jugendschutz (27 Fälle), die Diskriminierung von Personengruppen (45), die Nachahmungsgefahr gefährlichen oder unsozialen Verhaltens (20) sowie sexuell anstößige Werbung (15). In 14 Fällen wurden Verstöße gegen den Kodex zur Alkoholwerbung geltend gemacht, ein Anstieg um zwei Fälle gegenüber dem Vorjahr. In 5 Fällen wurde ein Verstoß gegen den Lebensmittelkodex vorgebracht.

Am häufigsten wurde sich über Online-Werbung beschwert. In 130 Fällen hat der Werberat 2019 über digitale Werbeinhalte entschieden. Mit 108 Fällen folgte die Plakatwerbung vor der TV-Werbung. Hier wurden 75 Fälle begutachtet.

Die entsprechenden Grafiken finden Sie in der [Meldung](#) des Werberats.

Quelle: PM des Werberats vom 2. April 2020

„Auch online“ – Preisangaben in Prospekt und Onlineshop

Bewirbt ein Discounter im Prospekt den Verkauf von Waren mit dem Hinweis „auch online“, erwartet der Verbraucher, dass diese Waren zum gleichen Preis auch bei dem in der Werbung genannten Onlineshop bestellt werden können. Dies entschied das LG Amberg.

Die Beklagte betreibt bundesweit einen Discount-Handel. In einem Wochenprospekt bewarb sie eine Fackellaterne für 9,99 €. Die Prospektwerbung beinhaltet den Hinweis „auch online“. Im Onlinehandel wurde die Fackellaterne für 14,99 € angeboten.

Dies mahnte die Wettbewerbszentrale ab und hatte damit auch Erfolg. Die beanstandete Werbemaßnahme der Beklagten ist irreführend nach § 5 Abs. 1 UWG. Der Hinweis im Werbeprospekt „auch online“ vermittelt dem Verbraucher den Eindruck, dass die Fackellaterne online zum identischen Preis erworben werden kann. Nachdem dies nicht der Fall war, ist die Werbung irreführend. Der Hinweis „auch online“ kann einen Verbraucher veranlassen, einen Erwerb im Ladenlokal (zunächst) zu unterlassen und sich auf das Onlineportal zu begeben. Dies kann dazu führen, dass der Verbraucher die Fackellaterne online zum höheren Preis erwirbt, selbst wenn vor dem eigentlichen Kaufabschluss der höhere Onlinepreis ersichtlich ist.

LG Amberg, Urteil vom 9. Dezember 2019, 41 HK O 897/19

Gewerblicher Rechtsschutz

EuGH: Autoradios in Mietwagen unterliegen keinen Urheberrechtsabgaben

Der EuGH hat entschieden, dass Autovermieter keine Urheberrechtsabgaben an Verwertungsgesellschaften zahlen müssen, wenn ihre Wagen mit einem Autoradio ausgestattet sind. Durch die bloße Bereitstellung von Wagen mit eingebautem Radio finde keine öffentliche Wiedergabe statt. Der Fahrgastraum des Mietautos sei bereits nicht als "öffentlicher Raum" zu qualifizieren.

Hintergrund des Urteils war die Klage einer schwedischen Verwertungsgesellschaft, die die Meinung vertrat, dass Autovermietungen, die ihre Autos mit Radioempfangsgeräten zur kurzzeitigen Vermietung Privatkunden zur Verfügung stellten, Urheberabgaben entrichten müssten. Sie trügen nämlich zu Verstößen gegen das Urheberrecht bei, weil der Öffentlichkeit musikalische Werke ohne eine entsprechende Genehmigung zur Verfügung gestellt würden.

Dies sah der EuGH anders. Nach ständiger Rechtsprechung beinhaltet der Begriff "öffentliche Wiedergabe" zwei kumulative Tatbestandsmerkmale, eine "Handlung der Wiedergabe" eines Werks und die "öffentliche" Wiedergabe. Die bloße Bereitstellung von Einrichtungen, die eine Wiedergabe ermöglichen oder bewirken, stellt aber selbst keine Wiedergabe dar. Es handele sich gerade nicht um Wiedergabehandlungen, mit denen geschützte Werke absichtlich dadurch an Kunden übertragen würden, indem sie bewusst selbst ein Signal über Fernseh- oder Radioempfänger, die sie in ihrer Einrichtung installiert haben, verbreiten.

EuGH, Urteil vom 2. April 2020, C-753/18

Steuern

Aktuelles Urteil zum Lohnsteuerrecht

Ein Entgelt, das der Arbeitgeber an seine Mitarbeiter für die Anbringung eines mit Werbung versehenen Kennzeichenhalters zahlt, unterliegt der Lohnsteuer. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 03.12.2019 entschieden (Az. 1 K 3320/18 L).

Die Klägerin schloss mit einer Vielzahl von Mitarbeitern Mietverträge über Werbeflächen an deren privaten Fahrzeugen ab, in denen sich die betreffenden Mitarbeiter zur Anbringung von Kennzeichenhaltern mit der Firmenwerbung der Klägerin gegen ein Entgelt i.H.v. 255 EUR im Jahr verpflichteten. Das beklagte Finanzamt vertrat die Auffassung, dass diese Vergütung Arbeitslohn darstelle und nahm die Klägerin als Arbeitgeberin für die Lohnsteuernachzahlung in Haftung. Mit ihrer hiergegen erhobenen Klage machte die Klägerin geltend, dass die Anmietung der Werbefläche in Form der Kennzeichenhalter in ihrem eigenbetrieblichen Interesse erfolgt sei und es sich deshalb bei dem hierfür gezahlten Entgelt nicht um Arbeitslohn handele.

Der 1. Senat hat die Klage abgewiesen. Die Zahlungen der Klägerin für die Anbringung der Kennzeichenhalter mit Firmenwerbung stellten Arbeitslohn dar. Bei Würdigung der Gesamtumstände sei das auslösende Moment für die Zahlungen die Stellung der Vertragspartner als Arbeitnehmer und damit im weitesten Sinne deren Arbeitstätigkeit gewesen. Die betriebsfunktionale Zielsetzung, Werbung zu betreiben, habe nicht eindeutig im Vordergrund gestanden. Letztes hätte nur dann angenommen werden können, wenn durch eine konkrete Vertragsgestaltung die Förderung des Werbeeffekts sichergestellt worden wäre. Die von der Klägerin geschlossenen Verträge hätten aber insbesondere keinerlei Vorgaben enthalten, um einen werbewirksamen Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs sicherzustellen. Auch eine Regelung dazu, ob an dem Fahrzeug noch Werbung für andere Firmen angebracht werden durfte oder eine Exklusivität geschuldet war, sei nicht getroffen worden.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

FG Münster, Urteil vom 3. Dezember 2019, 1 K 3320/18 L

Quelle: PM des FG vom 3. Februar 2020

Keine Bindungsfrist für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung

Allein die Abgabe einer Jahressteuererklärung, in der die Umsatzsteuer nach allgemeinen Regeln berechnet wird, löst keine erneute fünfjährige Bindungsfrist für den Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung aus, wenn die Frist nach einer erstmaligen Option bereits abgelaufen war. So entschied das FG Münster.

Der Kläger ist seit 2006 unternehmerisch tätig. Im Gründungsjahr optierte der Kläger zur Regelbesteuerung. In den Folgejahren bis einschließlich des Kalenderjahres 2016 gab der Kläger Umsatzsteuerjahreserklärungen ab, in denen er die Umsatzsteuer nach den allgemeinen Regeln berechnete. In den Jahren 2011 und 2012 erzielte er Bruttoumsätze oberhalb von 17.500 €, in den weiteren Jahren lagen seine Bruttoumsätze unterhalb der Grenze.

Mit seiner beim Finanzamt für das Jahr 2017 eingereichten Umsatzsteuererklärung beantragte der Kläger erstmalig den Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft. In den Rechnungen des Streitjahres 2017 wies der Kläger unter Hinweis auf § 19 Umsatzsteuergesetz (UStG) keine Umsatzsteuer aus.

Das Finanzamt teilte dem Kläger mit, dass der Wechsel von der Regelbesteuerung zur Kleinunternehmerschaft im Streitjahr 2017 nicht möglich sei, da der Kläger innerhalb der letzten 5 Jahre von der Option nach § 19 Abs. 1 Satz 2 UStG Gebrauch gemacht habe und deshalb insoweit gebunden sei. Im Jahr 2016 habe er zwar nur laufende Umsätze in Höhe von 4.741 € erzielt, durch die Abgabe einer Umsatzsteuerjahreserklärung mit Ausweis von Umsätzen und Vorsteuern habe er jedoch wirksam zur Regelbesteuerung optiert. Hieran sei er fünf Jahre gebunden, so dass er frühestens ab dem 01.01.2021 zur Kleinunternehmerschaft wechseln könne. Das Finanzamt erließ daraufhin einen Umsatzsteuerbescheid, in dem es die Umsatzsteuer festsetzte.

Die Klage gegen den Bescheid hatte Erfolg. Der Kläger hat seinen Verzicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung mit der Einreichung der Steuererklärung für das Streitjahr 2017 wirksam widerrufen. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 UStG kann der Unternehmer dem Finanzamt bis zur Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung erklären, dass er auf die Anwendung der sog. Kleinunternehmerregelung verzichtet. Erst nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Steuerfestsetzung bindet die Erklärung den Unternehmer gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 UStG mindestens für fünf Kalenderjahre.

Der Kläger hatte bereits im Gründungsjahr 2006 auf die Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung verzichtet. Die hierdurch ausgelöste fünfjährige Bindungswirkung war damit bereits zum Ende des Jahres 2010 ausgelaufen. Seit 2010 bestand für den Kläger jährlich die Möglichkeit, von der Kleinunternehmerregelung Gebrauch zu machen. Dies erfolgte erstmals 2018 für das Jahr 2017. An dieser Bewertung ändert sich auch nichts, weil der Kläger 2001, 2012 und 2013 die Umsatzgrenze von 17.500 € überschritten hat und ihm deshalb in diesem Zeitraum keine Option zur Regelbesteuerung bzw. kein Widerrufsrecht zustand. Dies löste nicht erneut die 5-jährige Bindungsfrist aus.

FG Münster, Urteil vom 7. November 2019, 5 K 1768/19 U

Einkommensteuer: Hinzuschätzung von Einnahmen und Umsätzen

Eine Schätzungsbefugnis des Finanzamts besteht bei überwiegenden Bargeschäften, wenn keine Einzelaufzeichnungen vorgelegt werden und die Tagesendsummenbons keine Stornierungen ausweisen. Die Schätzung kann auf einen externen Betriebsvergleich gestützt werden, wenn das Speisenangebot sehr vielfältig ist, die Relevanz der einzelnen Warengruppen schwer ermittelbar ist und die fehlenden Überprüfungsmöglichkeiten von der Antragstellerin zu vertreten sind. Dies entschied das Finanzgericht (FG) Hamburg.

In dem Verfahren ging es um einen Döner Imbiss, in dem neben verschiedenen Döner-Varianten, u.a. Pommes Frites, Pizza, Currywurst und Getränke verkauft wurden. Bei einer Außenprüfung 2018 kam der Betriebsprüfer zu der Einschätzung, dass die Aufzeichnungen über die Höhe der Einnahmen im Prüfungszeitraum grob mangelhaft seien: Es fehlten Einzelaufzeichnungen an insgesamt 1.090 Tagen. Unabhängig davon erfüllten die aufbewahrten Tagesendsummenbons der elektronischen Kasse nicht die erforderlichen Formerfordernisse, weil die Bons keinerlei Angaben zu eventuellen Stornierungen aufwiesen. Das ohne gesetzliche Verpflichtung geführte Kassenbuch sei nur wöchentlich und nicht täglich geführt worden, und daher nicht aussagekräftig. Aufgrund der Prüfung wurde die Einnahmen und Umsätze des Imbisses mittels eines externen Betriebsvergleichs geschätzt. Infolge der Hinzuschätzung kam es zu Steuernachforderungen in beträchtlicher Höhe. Das wollte der Imbissbetreiber allerdings nicht akzeptieren und klagte daher gegen die Feststellungen des Betriebsprüfers.

Das Finanzgericht wies die Klage ab. Nach Ansicht des FG war die zur Schätzung der Besteuerungsgrundlagen befugt. Nach § 162 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung (AO) sind Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörde zu schätzen, soweit es sie nicht ermitteln oder berechnen kann. Zu schätzen ist insbesondere dann, wenn der Steuerpflichtige Bücher oder Aufzeichnungen, die er nach den Steuergesetzen zu führen hat, nicht vorlegen kann oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht den Vorschriften der §§ 140 bis 148 AO entsprechen.

Die Schätzung kann auf einen externen Betriebsvergleich gestützt werden, wenn eine betriebsinterne Nachkalkulation aufgrund des vielfältigen Speisenangebot ausscheidet.

FG Hamburg, Urteil vom 7. Februar 2019, 6 V 240/18

Wirtschaftsrecht

Entsorgung von Unterlagen in 2020

Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen von sechs bzw. zehn Jahren können Unternehmen Unterlagen vernichten. Seit dem 1. Januar 2020 dürfen daher folgende Unterlagen entsorgt werden:

- Aufzeichnungen der Jahre 2009 und früher;
- Inventare, die bis zum 31.12.2009 aufgestellt worden sind;
- Bücher, Journale, Konten, in denen die letzten Eintragungen im Jahr 2009 oder früher erfolgt sind;

- Jahresabschlüsse, Eröffnungsbilanzen und Lageberichte, die im Jahr 2009 oder früher aufgestellt worden sind;
- Buchungsbelege aus dem Jahr 2009 oder früher;
- Empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe und Kopien der versandten Handels- oder Geschäftsbriefe, die 2013 oder früher empfangen bzw. versandt wurden,
- Sonstige für die Besteuerung bedeutsame Unterlagen aus dem Jahr 2013 oder früher.

Diese Unterlagen dürfen nicht werden, wenn sie noch von Bedeutung sind, also z.B. wenn sie Gegenstand einer steuerlichen Betriebsprüfung, steuerstraf- oder bußgeldrechtliche Ermittlungen oder zur Begründung von Anträgen an das Finanzamt.

Geringere Kosten und mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher bei Inkassoverfahren

Das Bundeskabinett hat den Gesetzesentwurf zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht und zur Änderung weiterer Vorschriften beschlossen.

Er enthält insbesondere die folgenden Neuregelungen:

Senkung der Inkassogebühren

- Die Geschäftsgebühr, die für die Einziehung einer unbestrittenen Forderung im Regelfall geltend machen können, soll gesenkt werden. Wenn die Forderung auf ein erstes Mahnschreiben beglichen wird, soll ein Satz von 0,5 gelten, anderenfalls ein solcher von 1,0. Derzeit wird häufig ein Gebührensatz von 1,3 bzw. 1,1 gefordert.
- In der Wertstufe von über 50 bis 500 Euro, zu der etwa 60 % aller Fälle gehören, können daher künftig nur noch 27 Euro statt bisher durchschnittlich 59,40 Euro gefordert werden, wenn die Forderung auf das erste Mahnschreiben beglichen wird. Andernfalls können 54 Euro gefordert werden. Für die Verbraucherinnen und Verbraucher wird sich hieraus eine Entlastung von etwa 12,7 % ergeben.
- Als weitere Erleichterung für Verbraucherinnen und Verbraucher soll eine Sonderregelung für Kleinforderungen bis zu 50 Euro eingeführt werden, die etwa 23 % aller Fälle ausmachen. In dieser Wertstufe können künftig sogar nur noch 18 Euro gefordert werden, wenn die Forderung auf das erste Mahnschreiben beglichen wird. Andernfalls können 36 Euro gefordert werden. Dies wird zu einer weiteren Entlastung um 7,7 % führen.

Mehr Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher

- Durch eine Hinweispflicht soll Verbraucherinnen und Verbrauchern bereits im Vorhinein verdeutlicht werden, welche Inkassokosten im Falle des Verzugs auf sie zukommen können. Diese Hinweispflicht kann entweder schon beim Vertragsschluss oder spätestens bei einer Mahnung erfüllt werden.
- Verbraucherinnen und Verbrauchern müssen zukünftig vor dem Abschluss von Zahlungsvereinbarungen auf die dadurch entstehenden Kosten hingewiesen werden. Darüber hinaus müssen sie vor der Abgabe eines Schuldanerkenntnisses über die Rechtsfolgen eines solchen Schuldanerkenntnisses aufgeklärt werden.

Stärkung der Aufsicht

- Inkassodienstleister und Rechtsanwälte müssen gegenüber Verbraucherinnen und Verbrauchern künftig die für sie zuständige Aufsichtsbehörde angeben.
- Den Aufsichtsbehörden sollen klarere Regelungen für die Prüfung der Eignung und Zuverlässigkeit zu registrierender Personen an die Hand gegeben werden. Zudem soll die Anwendung von Untersagungsverfügungen gefördert werden. Schließlich soll die Möglichkeit länderübergreifender Kooperationen verdeutlicht werden.

Weitere Änderungen

- Die Einigungsgebühr, die für den Abschluss von Zahlungsvereinbarungen geltend gemacht werden kann, soll im Bereich der untersten Wertstufe um etwa die Hälfte gesenkt werden.
- Eine Kostendopplung durch eine in der Vergangenheit im Laufe des vorgegerichtlichen Verfahrens und des gerichtlichen Mahnverfahrens häufig zu beobachtende Beauftragung von sowohl Inkassodienstleistern als auch Rechtsanwälten soll zukünftig ausdrücklich ausgeschlossen werden.
- Die Ungleichbehandlung von Inkassodienstleistern und Rechtsanwälten im Bereich der Geltendmachung von Kosten im gerichtlichen Mahnverfahren soll abgeschafft werden.

Den Regierungsentwurf können sie [hier](#) abrufen. Ein Faktenblatt zu den wesentlichen Änderungen finden Sie [hier](#).

Quelle: PM des BMJV vom 22. April 2020

Veranstaltungen

Aufgrund der aktuellen Entwicklung zum Coronavirus hat die IHK Saarland alle Präsenzveranstaltungen abgesagt. Vorläufig gilt die Absage bis 30. Juni 2020. Wir sind in Vorbereitung von Webinaren, über die wir Sie rechtzeitig auf unserer Homepage unter www.saarland.ihk.de informieren.

Verantwortlich und Redaktion:

Ass. iur. Heike Cloß, Tel.: 0681 9520-600, Fax: 0681 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:**Ass. iur. Heike Cloß**

Tel.: 0681 9520-600
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

Arbeitsrecht, Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Kim Pleines

Tel.: 0681 9520-640
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: kim.pleines@saarland.ihk.de

Datenschutz, Gewerblicher Rechtsschutz, Onlinerecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht

Ass. iur. Georg Karl

Tel.: 0681 9520-610
Fax: 0681 9520-689
E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Ass. iur. Thomas Teschner

Tel.: 0681 9520-200
Fax: 0681 9520-690
E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Gewerberecht

Jochen Engels

Tel.: 0681 9520-510
Fax: 0681 9520-588
E-Mail: jochen.engels@saarland.ihk.de

Steuerrecht

Die in dem Newsletter Recht enthaltenen Angaben sind mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt worden. Dennoch kann für Vollständigkeit, Richtigkeit sowie für zwischenzeitliche Änderungen keine Gewähr übernommen werden.

Impressum:

IHK Saarland, vertreten durch Präsident Dr. jur. Hanno Dornseifer und Hauptgeschäftsführer Dipl.-Volkswirt Dr. Heino Klingen, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken, E-Mail info@saarland.ihk.de, Tel. + 49 (0) 681 9520-0, Fax + 49 (0) 681 9520-888, UST.- Ident.- Nummer: DE 138117020